

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

	Jahrgang 2008	Ausgegeben zu Münster am 11. Dezember 2008	}	Nr. 24
-		Inhalt		Seite
	Fachspezifische Bestimmu rufskollegs) aufbauend auf	ngen zum Fach <b>Physik</b> im Master of Education (Leh dem Zwei-Fach-Bachelor	ramt an Be-	1471
	Fachspezifische Bestimmu	ngen zum Fach <b>Technik</b> im Master of Education (LA Gl	HR HRGe)	1482
	•	nungen für das Fach <b>Biologie</b> im Rahmen des Masters das Lehramt an Berufskollegs in der Variante nach de ember 2008		1484
	ges mit Ausrichtung auf da	nungen für das Fach <b>Biologie</b> im Rahmen des Masters s Lehramt an Berufskollegs in der Variante nach dem Bildung (BAB) vom o1. Dezember 2008	-	1499
	•	nungen für das Fach <b>Biologie</b> im Rahmen des Masters das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom		1513
	gangs mit Ausrichtung auf	nungen für das Fach <b>Biologie</b> im Rahmen des Masters das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und fen an den Gesamtschulen vom o1. Dezember 2008		1528

Herausgegeben von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2008/24

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



## Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs) aufbauend auf dem Zwei-Fach-Bachelor

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Studium umfasst die Module

Didaktik der Physik (Pflichtmodul, 10 LP)

Physikalische Vertiefung (Wahlpflichtmodul, 10 LP)

ggf. Masterarbeit (Wahlpflichtmodul 20 LP)

(2) Als Modul Physikalische Vertiefung kann die Kandidatin/der Kandidat nach Maßgabe des Angebotes des Fachbereichs Physik ohne Antrag aus folgenden Wahlpflichtmodulen wählen:

Funktionale Nanosysteme

Kern- und Teilchenphysik

Materialphysik

Nichtlineare Physik

Photonik und Angewandte Wellenlehre

Physik dimensionsreduzierter Festkörper

Auf Antrag kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Physik ein von der/dem Studierenden zusammengestelltes Module Physikalische Vertiefung aus dem Angebot des Fachbereichs Physik zulassen, wenn die darin zusammengefassten Lehrveranstaltungen in einem sinnvollen Zusammenhang stehen.

Das gewählte Modul ist mit der Anmeldung zu der dazugehörigen Modulabschlussprüfung festgelegt. Ist im gewählten Modul die Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Zulassung im Fach Physik erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist zulässig
- (4) Der Fachbereich behält sich vor, Modulbeschreibungen zu überarbeiten und fortzuentwickeln.

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs)
Modulbezeichnung	Didaktik der Physik (Staatsexamensäquivalentes Pflichtmodul)
Semester	Ab 1. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS	<ul> <li>i. Einführung in die Fachdidaktik der Physik (Vorlesung, 2 SWS, WS und SS; 1LP)</li> <li>ii. Vertiefungsstudien zur Fachdidaktik (Seminar, 2 SWS, SS; 2 LP)</li> <li>iii. Demonstrationspraktikum (Experimentelle Übungen, 4 SWS, WS und SS; 4 LP)</li> <li>iv. Begleitseminar zum Kernpraktikum (2 SWS, WS und SS; 1LP)</li> <li>v. Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Didaktik der Physik (2 SWS, WS und SS; 1LP)</li> </ul>
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10LP / 300 h (150 h Präsenzstudium,150 h Selbststudium)
Lernziele/ Kompetenzen	Erwerb der für die Ausübung des Lehramtes im Fach Physik erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzen.
	Intensive Auseinandersetzung mit typischen Problemkreisen des Lehrens und Lernens von Physik in der Schule. Bezug zu neuen Lehrplänen für Physik der gymnasialen Oberstufe. Schwerpunkte: Begriffs- und Theoriebildung im Physikunterricht; Elementarisierung schwieriger und/oder komplexer Aspekte des Faches, sowie Planung und Gestaltung des Physikunterrichts.
Inhalte	Untersuchung ausgewählter Lerngegenstände der Physik im Rahmen der fachdidaktischen Lerninhaltsforschung. Ziel ist die Erschließung attraktiver Lerninhalte aus außerphysikalischen Kontexten.
	Planung, Durchführung, Auswertung und Vorführung von physikalischen Versuchen unter besonderer Berücksichtigung des späteren Tätigkeitsfeldes in der Schule.
	Einführung in die Probleme der Planung des Physikunterrichts. Anhand konkreter Unterrichtsinhalte werden die Planungsaktivitäten der Perspektivplanung, Umrissplanung, Prozessplanung und Planungskorrektur behandelt.
	Erarbeitung formaler und inhaltlicher Kompetenzen, die zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich der Didaktik der Physik befähigen.
	zu i. Teilnahme
	zu ii. Aktive Teilnahme
Studienleistungen	zu iii. Aktive Teilnahme (u. a. Planung, Durchführung und Präsentation eines Praktikumsprojekts incl schriftliche Ausarbeitung)
	zu iv. Teilnahme
	zu v. Teilnahme
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung (1LP): mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer über den Stoff des Moduls. Die Note geht mit dem Gewicht 10/20 in die Fachnote ein.

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs)
Modulbezeichnung	Funktionale Nanosysteme (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. H. Fuchs, Prof. Dr. H. Arlinghaus
	Nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen 10 LP aus
Lehrform einzelner Modulbestandteile/	- Vertiefenden Vorlesungen aus dem Gebiet der Nanophysik (mindestens 4 SW, 4 LP)
SWS/LP/Semester	- einem Seminar (2 SWS, 2 LP)
	- Experimentellen Übungen zur Nanophysik (3 SWS, 4 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Vertiefte Kenntnisse in modernen analytischen Verfahren zur Charakterisierung von Nanostrukturen und ihrer Funktionalitäten.
Inhalte	Grundlagen der Nanophysik (fundamentale atomare und molekulare Wechselwirkungen, Nanomaterialien, Nanofabrikation, funktionale Eigenschaften) mit besonderem Schwerpunkt auf modernen analytischen Verfahren.
Ctudionlaiotungon	Erfolgreiche Teilnahme mit eigenem Vortrag/Referat in einem Seminar zu einem Gebiet der Nanophysik
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Experimentellen Übungen zur Nanophysik und Dokumentation der Ergebnisse.
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung im Umfang von 30-45 Minuten Dauer zum Inhalt des gesamten Moduls.
	Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/20 in die Fachnote ein.

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs)
Modulbezeichnung	Kern- und Teilchenphysik (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. G. Münster
	Nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen 10 LP aus
Lehrform einzelner	- einem Wahlfachpraktikum (5 LP)
Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	- einer vertiefenden Vorlesung aus dem Gebiet der Kern- und Teilchenphysik (mindestens 3 LP)
	- einem Seminar (2 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse und Methoden der Kern- und Teilchen- physik
	Experimentelle Techniken der Kern- und Teilchenphysik
Inhalte	Vertiefte Kenntnisse über die fundamentalen Bestandteile der Materie und ihre Wechselwirkungen
	Aspekte des Standardmodells der Elementarteilchenphysik
Studienleistungen	Die Studienleistungen umfassen ein testiertes Praktikum, eigene Seminarvorträge und evtl. bewertete Übungen bzw. Klausuren.
Prüfungsleistungen	Die Modulnote ergibt sich aus einer mündlichen Abschlussprüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer über die Inhalte des Moduls.
	Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/20 in die Fachnote ein.

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs)
Modulbezeichnung	Materialphysik (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. G. Schmitz
	Pflichtbestandteile des Moduls:
Lehrform einzelner Modulbestandteile/	- Vorlesung mit Übung: Materialphysik I (4 LP)
SWS/LP/Semester	- Vorlesung mit Übung: Materialphysik II (4 LP)
	- Experimentelle Übungen: Praktikum der Materialphysik (2 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca. 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt die physikalischen Konzepte und Methoden der Materialphysik- und -wissenschaft. Die Studierenden sollen befähigt werden, Inhalte der modernen Festkörperphysik auch im Schulalltag zu berücksichtigen. Durch experimentelle Übungen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, zukünftige Schülerexperimente zur Festkörper- und Materialphysik zu entwickeln.
	Vorlesung Materialphysik:
	Struktur und Kristallbaufehler, Thermodynamik und Konstitution, Diffusion, Phasenumwandlungen und Reaktionskinetik, mechanische Eigenschaften, Klassen von Funktionswerkstoffen
Inhalte	Praktikum der Materialphysik:
	Aus einem Angebot von zehn Versuchen zu den Themengebieten der beiden Vorlesungen werden vier Versuche bearbeitet. Einige der angebotenen Versuche (z.B. zur Metallographie, Thermischen Analyse, Rekristallisation und Verformung von Salzkristallen) erfordern so geringen instrumentellen Aufwand, dass sie sich in der Schulpraxis als Demonstrationsversuche in Physik-Leistungskursen Arbeitsgemeinschaften oder als Projektarbeit eignen.
	Das Praktikum wird als Block im Anschluss an die Vorlesungszeit des WS veranstaltet.
	Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung:
Studienleistungen	- Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu beiden Vorlesungen
Studienleistungen	- Praktikum der Materialphysik: Testierte Versuchsprotokolle
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung von 30-45 min Dauer
Fruidigsieistungen	Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/20 in die Fachnote ein.

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs)
Modulbezeichnung	Nichtlineare Physik (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. Cornelia Denz, Prof. Dr. S. Linz
	Nach Absprache mit den Modulverantwortlichen 10 LP aus
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	- Grundlegenden Vorlesungen und Fachvorlesungen in geeigneter Kombination (4 LP)
	- Experimentellen Übungen zur Nichtlinearen Physik oder Numerische Techniken zur Nichtlinearen Physik bzw. begleitende Fachvorlesungen und zusätzliches Seminar (4 LP)
	- einem Seminar über Nichtlineare Physik (2 LP)
Leistungspunkte/ Arbeitsaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Verständnis der Grundkonzepte der Nichtlinearen Physik, Entwicklung eines Verständnisses für die Rolle von Nichtlinearitäten in unterschiedlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Systemen, Erlernen relevanter Methoden zur theoretischen und/oder experimentellen Analyse nichtlinearer Systeme, Erlernen einer höheren Programmiersprache und Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf konkrete theoretische oder experimentelle physikalische Problemstellungen.
	Das Modul enthält theoretische und experimentelle Inhalte. Der Schwerpunkt des Studiums kann stärker auf die theoretische oder experimentelle Seite gelegt werden.
Inhalte	Bei jeder Kombination von Veranstaltungen werden die Grundbegriffe der nichtlinearen Physik wie Signaturen komplexer Systeme, Emergenz, Selbstorganisation, Stabilität, Bifurkationen, Attraktoren und Strukturbildung vermittelt und spezifische Beispiele nichtlinearer Systeme behandelt. Dabei werden typische nichtlineare Modellgleichungen wie die Swift-Hohenberg-Gleichung, die komplexe Ginzburg-Landau-Gleichung und die nichtlineare Schrödingergleichung benutzt und ihre generischen Eigenschaften sowie Anwendungen auf konkrete Systeme diskutiert.
	Erfolgreiche Teilnahme einer einstündigen Übung
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit eigenem Vortrag/Referat
- Casalorii oladii gori	Bearbeitung von experimentellen oder theoretischen Problemstellungen und Dokumentation der Lösungen
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung im Umfang von 30 - 45 Minuten Dauer zu dem Inhalt des gesamten Moduls
	Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/20 in die Fachnote ein.

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs)
Modulbezeichnung	Photonik und Angewandte Wellenphysik (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester empfohlen
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. C. Denz
	Nach Absprache mit den Modulverantwortlichen 10 LP aus
	mindestens zwei vertiefenden Vorlesungen aus dem Bereich der Photonik und Angewandten Wellenphysik (4 LP)
	und
Lehrform einzelner Modulbestandteile/	Experimentellen Übungen zur Photonik und Angewandten Wellenphysik (4 LP)
SWS/LP/Semester	und
	einem Seminar über Photonik und Angewandte Wellenphysik (2 LP)
	oder
	Bearbeitung, Dokumentation und Präsentation eines Forschungsprojektes zu einem anwendungsbezogenen Problem im Umfang von mindestens 120 Stunden Dauer ("Mini-Forschung") im Fachbereich Physik (6 LP)
Leistungspunkte/ Arbeitsaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/ Kompetenzen	Exemplarisches Kennen lernen der Übertragung von physikalischen Erkenntnissen auf außerphysikalische Probleme am Beispiel der Photonik; Vertiefte Kenntnisse in Optik, Photonik und der Anwendung von Wellen; Verständnis für die Bedeutung nicht-physikalischer (z. B. ökonomischer und sozialer) Faktoren
Inhalte	Behandlung von Anwendungsproblemen an Hand von Fallbeispielen; Systematische, vertiefte Behandlung eines Anwendungsfeldes aus Optik, Photonik und der Anwendung von Wellen.
	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben in einer Lehrveranstaltung zu dem Modul
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme mit eigenem Vortrag in einem Seminar zu einem Gebiet der Photonik und Angewandten Wellenphysik
- Casaloniologing	Erfolgreiche Bearbeitung von anwendungsbezogenen Problemstellungen und Dokumentation der Lösungen im Rahmen von "Experimentellen Übungen zur Photonik und Angewandten Wellenphysik" oder einem Projekt des oben genannten Typs
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung im Umfang von 30 - 45 Minuten Dauer zu dem Inhalt des gesamten Moduls.
	Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/20 in die Fachnote ein.

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs)
Modulbezeichnung	Physik dimensionsreduzierter Festkörper (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Maduly a variation of a	Prof. Dr. J. Pollmann, Prof. Dr. T. Kuhn
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. M. Donath, Prof. Dr. H. Kohl
	Nach Absprache mit den Modulverantwortlichen 10 LP bestehend aus
Lehrform einzelner	- einer vertiefenden Vorlesung aus dem Gebiet der modernen experimentellen Festkörperphysik (2 LP)
Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	- einem Seminar zu aktuellen Problemen der experimentellen Festkörperphysik oder der Festkörpertheorie (mindestens 3 LP)
	- Experimentellen Übungen zur Festkörperspektroskopie (5 LP) oder Einführung in die Festkörpertheorie mit Übungen (3+2 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Vertiefte Kenntnisse von Phänomenen fester Körper mit reduzierter Dimension, experimenteller und theoretischer Zugang zu ihrer Beschreibung. Kennenlernen von qualitativ neuen Effekten durch "Confinement" und ihre Bedeutung für Anwendungen.
Inhalte	Experimentelle und theoretische Behandlung von ausgewählten Kapiteln der Festkörperphysik im Hinblick auf reduzierte Dimensionen.
	Erfolgreiche Teilnahme mit eigenem Vortrag und schriftlicher Ausarbeitung an einem Seminar zu aktuellen Problemen der Festkörperphysik
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Experimentellen Übungen zur Festkörperspektroskopie und Dokumentation der Ergebnisse
	oder
	erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Einführung in die Festkörpertheorie
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung im Umfang von 30-45 Minuten Dauer zu dem Inhalt des gesamten Moduls.
-	Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/20 in die Fachnote ein.

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs)
Modulbezeichnung	Physikalische Vertiefung (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Nach Wahl der/des Studierenden
	Nach Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen 10 LP aus
	Vorlesungen (1 SWS entspricht etwa 1 LP)
Lehrform einzelner	Übungen zu Vorlesungen (1 SWS entspricht etwa 2 LP)
Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Experimentellen Übungen/Praktika (1 SWS entspricht etwa 1,5 LP)
	mindestens einem Seminar (1 SWS entspricht etwa 1 LP)
	im Umfang von 6 - 10 SWS
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Voraussetzungen	Nach Absprache mit der/dem/den Modulverantwortlichen
Lernziele/Kompetenzen	Nach Absprache mit der/dem/den Modulverantwortlichen
Inhalte	Nach Absprache mit der/dem/den Modulverantwortlichen
Studien- /Prüfungsleistungen	Nach Absprache mit der/dem/den Modulverantwortlichen sind mindestens zwei Studienleistungen, wobei mindestens eine davon prüfungsrelevant ist, zu erbringen.
	Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/20 in die Fachnote ein.

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs)
Modulbezeichnung	Masterarbeit (Wahlpflichtmodul)
Semester	4. Semester
Modulverantwortliche(r)	Der Themensteller der Arbeit
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Selbständiges Bearbeiten des Themas der Masterarbeit (20 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	20 LP / 600 h
Voraussetzungen	Abschluss der Module Didaktik der Physik (15 LP) und Physikalische Vertiefung (10 LP), falls die Masterarbeit im Fach Physik geschrieben wird.
Lernziele/Kompetenzen/ Inhalte	Die Masterarbeit dient der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine definierte wissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der für das Masterprojekt gewählten Fachrichtung muss jede bzw. jeder Studierende unter Anleitung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers eine aktuelle wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten.
Studienleistungen	Abschlussvortrag über die Arbeit von 30 Minuten Dauer, bei dem die zwei Prüferinnen/Prüfer anwesend sein müssen.
Prüfungsleistungen	Die Modulnote ist die Note der Masterarbeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 30.01.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

## Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Technik im Master of Education (LA GHR HRGe)

Studiengang	Master: Lehramt Technik GHR HRGe (Fach Technik)
Modulbezeichnung	Technik als Unterrichtsfach (Pflichtmodul)
Semester	Ab 1. Semester
Lehrform/SWS	Entwicklung, Erprobung und Evaluation moderner Lerninhalte und -strategien  Wahlpflichtbestandteile des Moduls  1. Vorlesung und Übung: Automatische Systeme (5 LP/6 SWS)  2. Vorlesung und Übung: Produktionstechnik (5 LP/6 SWS)  3. Vorlesung und Übung: Bionik (5 LP/6 SWS)  Es müssen zwei der drei WP-Veranstaltungen belegt werden.  Begleitseminar zum Kernpraktikum (2 SWS)
Leistungspunkte/Zeitaufwand	10LP / 300h (240h Präsenzstudium/60 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt die Konzepte und Methoden moderner Technologien und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Unterricht. Die Studierenden sollen befähigt werden, moderne Technologien didaktisch zu reduzieren und aufzubereiten. Durch technische Übungen sollen sie in die Lage versetzt werden, Konstruktionsaufgaben und technische Experimente für den Unterricht zu entwickeln.
Inhalte	<ol> <li>Vertiefte Auseinandersetzung mit automatischen Systemen und ihre didaktische Reduzierung für die Anwendung im Unterricht</li> <li>Vertiefte Auseinandersetzung mit Fertigungsverfahren, ihren Produktionsmitteln und ihre didaktische Reduzierung für die Anwendung im Unterricht</li> <li>Vertiefte Auseinandersetzung mit der Transformation biologischer Zusammenhänge in technische Innovationen und ihre didaktische Reduzierung für die Anwendung im Unterricht</li> </ol>
Studienleistungen	zu 1. bis 3.: Aktive Teilnahme mit Ausarbeitung Begleitseminar: Teilnahme
Prüfungsleistungen	Die Modulabschlussnote setzt sich aus den Teilnoten der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zusammen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 30.01.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

## Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

## im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs in der Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor vom 01. Dezember 2008

- I. Gem. § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für den Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (im folgenden "Rahmenordnung") gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Fach Biologie im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs folgende Regelungen:
  - § 1 Prüfungsausschuss
  - § 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen
  - § 3 Anwesenheitspflicht
  - § 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen
  - § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls
  - § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls
  - § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 8 Praktika

#### § 1 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Die Amtszeit der Professor/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.

- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. ²Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen dieses Moduls. ³Die Anmeldung nach Satz 1 und 2 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). ⁴Sollte eine Lehrveranstaltung bereits vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden, wird der Anmeldezeitraum für die Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. ⁵Wenn angestrebt wird das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, muss die Anmeldung zum Didaktik-Modul zu Beginn des ersten studierten Wintersemesters erfolgen. ⁶Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ¹Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 3 erfolgt ist.
- (2) <sup>1</sup>Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu den einzelnen Modulen sowie eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen innerhalb eines

- Moduls notwendig sein. <sup>2</sup>Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden auf der Homepage FB Biologie bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. <sup>3</sup>Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche, bzw. im Fall des Absatz 1 Satz 4 nach Ablauf des bekannt gemachten Abmeldezeitraums, ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Erhält der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. <sup>6</sup>In diesem Falle muss sich der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. <sup>7</sup>Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. <sup>8</sup>Nachholtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 3 Anwesenheitspflicht

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht. <sup>2</sup>In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B.ärztliches Attest). <sup>3</sup>Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. <sup>4</sup>Ist dies nicht möglich, so muss im Falle betreffende Lehrveranstaltung, triftiaer Gründe die bzw.. wenn Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern: Streitfällen auf schriftlichen entscheidet Antrag Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -Teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.
- Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. <sup>2</sup>Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

## § 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

- <sup>1</sup>Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende (1) und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. <sup>2</sup>Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele Notenpunkte in den Modulen, in denen Notenpunkte vergeben werden, in den modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen maximal erzielt werden können. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. <sup>4</sup>In dem Fachdidaktik-Modul regelt die Modulbeschreibung, mit welchem Gewicht die Einzelnote jeweils in die Abschlussnote des Moduls eingeht. <sup>5</sup>Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarbeitrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. <sup>6</sup>Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 5 genannten Prüfungselemente durch andere werden. <sup>7</sup>Die geeignete Prüfungsformen bewertet ieweils Prüfungsleistungen und – in den betreffenden Modulen - die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte werden zu Beginn eines Moduls durch den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>2</sup>In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>3</sup>Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. -Teilprüfung in den Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- (4) <sup>1</sup>Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. <sup>4</sup>Die Notenpunkte bzw. Noten ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) <sup>1</sup>Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Der/Die Prüfer bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. <sup>3</sup>Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte bzw. Noten aus dem arithmetischen Mittel der

beiden Bewertungen. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. <sup>8</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. <sup>9</sup>Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

- (7) <sup>1</sup>Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.
- (8) <sup>1</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu wählen, dass der Bearbeitungsaufwand von 20 LP (600 Stunden) eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. <sup>3</sup>Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu 2 Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

## § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) <sup>1</sup>In den Prüfungselementen der Fortgeschrittenen-Module werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. <sup>2</sup>Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird von der/dem Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der Fortgeschrittenen-Module errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. <sup>2</sup>Die Abschlussnote des Moduls lautet
- (a) im Falle von 200 erreichbaren Notenpunkten:

"sehr gut"	(1,0);
"sehr gut minus"	(1,3);
"gut plus"	(1,7);
"gut"	(2,0);
"gut minus"	(2,3);
"befriedigend plus"	(2,7);
"befriedigend"	(3,0);
"befriedigend minus"	(3,3);
"ausreichend plus"	(3,7);
"ausreichend"	(4,0);
"mangelhaft"	(5,0)
	"sehr gut minus" "gut plus" "gut" "gut minus" "befriedigend plus" "befriedigend minus" "befriedigend minus" "ausreichend plus" "ausreichend"

- (3) Die Gesamtbewertung des Fachdidaktik-Moduls richtet sich nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelnoten für die Modulnote.
- (4) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht wurden. <sup>2</sup>Absolviert die/der Studierende eine LPO-konforme Modulabschlussprüfung, so müssen darüber hinaus in dieser mindestens 50 Notenpunkte erreicht werden. <sup>3</sup>In dem Fachdidaktik-Modul muss darüber hinaus in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht werden. <sup>4</sup>Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

#### § 6

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) ¹Modulbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer modulbegleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung weniger als 50 NP bzw. im Fachdidaktik-Modul nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens 50 NP bzw. im Fachdidaktik-Modul mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung weniger als 50 NP bzw. im Fachdidaktik-Modul nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch

- immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden bzw. ist ein Modul bei Absolvieren einer LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung zum jeweils nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- <sup>1</sup>Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 (5) und 3 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten werden gelöscht. <sup>2</sup>Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 10 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat. <sup>3</sup>Will eine Studierende/ein Studierender im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 nicht-bestandene Wahlpflicht-Module wiederholen, so kann sie/er nur ein nicht-bestandenes Wahlpflicht-Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten durch <sup>4</sup>Dieses Wahlpflicht-Modul ersetzten. muss anderes Schwerpunktbereich zugeordnet sein, wie das nicht-bestandene Wahlpflicht-Modul.

## § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Master of Education mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischen Bestimmungen zugeordnet. <sup>2</sup>Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.
- (6) <sup>1</sup>Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (7) <sup>1</sup>Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. <sup>2</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. <sup>3</sup>Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). <sup>2</sup>Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. <sup>3</sup>In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. <sup>4</sup>Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
  - 1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs, aus dem Anrechnungen beantragt werden, abzulegen waren,
  - 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
  - 3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
  - 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
  - 5. ob die Prüfung in dem Studiengang, aus dem Anrechnung beantragt wird, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

<sup>5</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind i. d. R. im ersten Semester nach Einschreibung an der WWU Münster bei einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter möglichst frühzeitig vorzulegen. <sup>6</sup>Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

#### § 8 Praktika

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. <sup>2</sup>Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

II. Für die staatsexamensäquivalenten Module dieses Studiengangs gilt, dass ihre Modulabschlussprüfungen sich auf das gesamte Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls beziehen (vgl. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27. März 2003). Die Modulabschlussprüfungen der staatsexamensäquivalenten Module werden vor jeweils zwei vom staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellten Prüfern abgelegt (vgl. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 5 LPO).

Staatsexamensäquivalent sind die Modul-Abschlussprüfungen der Module:

- a) Fachdidaktik
- b) ein Modul im Umfang von 5 LP aus dem Wahlpflichtbereich
- III. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Master-Arbeit (§ 11 Abs. 3 S. 2 RMPO).

Themensteller/in und Thema der Master-Arbeit können ohne Rechtsanspruch durch die Studierenden vorgeschlagen werden.

IV. Bestimmung der Pflichtmodule und gegebenenfalls der Wahlpflichtbereiche sowie der zu ihnen gehörenden Module. Sofern Wahlpflichtbereiche vorgesehen werden: Bestimmung derjenigen Module, zwischen denen im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs jeweils gewählt werden kann sowie Festlegung der Anzahl von Modulen, in denen die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die in dem Wahlpflichtbereich geforderte Leistung zu erbringen (§ 16 Abs. 4 RMPO)

#### **Pflicht-Module:**

1) Fachdidaktik im Umfang von 10 LP

#### Wahlpflicht-Module:

- 1) ein Fortgeschrittenen-Modul im Umfang von 5 LP aus dem Schwerpunktbereich Zellbiologie/Physiologie/Genetik
- ein Fortgeschrittenen-Modul im Umfang von 5 LP aus dem Schwerpunktbereich Ökologie/Evolution/Biodiversität

Das Fachdidaktik-Modul schließt mit einer mündlichen staatsexamensäquivalenten Modulabschluss-Prüfung ab. In einem der zwei Fortgeschrittenen-Module ist entweder eine mündliche oder eine schriftliche staatsexamensäquivalente Modulabschluss-Prüfung zu absolvieren.

#### Modul Nr.: 1

#### Bezeichnung: Fachdidaktik

Das Modul dient der Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen. Studierende lernen, wie Biologieunterricht geplant, durchgeführt und ausgewertet werden kann. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Förderung von Kompetenzen im Sinne der KMK-Bildungstandards. Ergebnisse der biologiedidaktischen Forschung finden dabei ebenso Berücksichtigung wie zeitgemäße Bildungskonzeptionen, z.B. Scientific Literacy, und aktuelle Weiterentwicklungen des Biologieunterrichts in den Bereichen "Unterrichtsmethoden und – medien", "Aufgabenkultur und Leistungsmessung", Fachgemäße Arbeitsweisen", etc.. In Seminaren wird theoretisch fundiertes Wissen über das Lehren und Lernen im Fach Biologie auf die unterrichtliche Praxis bezogen, so dass es in der späteren Unterrichtspraxis handlungsleitend werden kann. Dabei steht immer die Frage im Vordergrund, welche besonderen Lernschwierigkeiten im Fach Biologie bestehen und wie diesen effektiv begegnet werden kann. Zur Vorbereitung auf das Kernpraktikum wird auf die Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht eingegangen.

Turnus: i. d. R. Veranstaltungen des WS (Vorlesung "Biologie lehren und lernen I", Seminar "Unterrichtsprinzipien, Methoden und Medien") und des SS (Praktikum Humanbiologie) jeweils jährlich. Das Seminar "Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten" im WS und SS.

Das Modul erstreckt sich über ein Jahr und kann immer nur zum WS begonnen werden. Studierende, die im SS ihr Master-Studium beginnen und anstreben das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, müssen das Fachdidaktikmodul in ihrem ersten WS nach Einschreibung beginnen.

#### Status: Pflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten** (10/20)

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	sws	LP	Fach- semester (bei Studien- beginn im WS)	Fach- semester (bei Studien- beginn im SS)	Studien- leistungen	prüfungs relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung Biologie lehren und lernen I	Teilnahme	2	3	1	2	Klausur, i.d.R. 2stündig (3/20 der Modulnote)	Ja	
Seminar Unterrichts- prinzipien, Methoden und Medien	Präsenzpflicht	2	2	1	2	Aktive Teilnahme z.B. Gruppen- arbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä. (2/20 der Modulnote)	Ja	

Seminar Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten	Präsenzpflicht	2	2	1 oder 2	2 oder 3	Aktive Teilnahme z.B. Gruppen- arbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä. (2/20 der Modulnote)	Ja	
Praktikum Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	2	3	Aktive Teilnahme z.B. Gruppen- arbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä. (3/20 der Modulnote)	ja	
Mündl. LPO- konforme Modul- Abschlussprüfung				2	3	Mündl. Prüfung (45 min) (10/20 der Modulnote)	Ja	
Gesamt		8	10			Gewichtetes Mittel der Einzelnoten		

Dieses Modul schließt mit einer LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung (45miütige mündliche Prüfung) ab. In der LPO-konformen Modul-Abschlussprüfung muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht werden.

Die Seminare "Unterrichtsprinzipien, Methoden und Medien" sowie "Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten" können auch als Begleitseminare zum Kernpraktikum genutzt werden.

#### Modul Nr.: 2

#### Bezeichnung: Fortgeschrittenen-Modul mit Schwerpunkt Zellbiologie/Physiologie/Genetik

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen Zellbiologie, Physiologie und Genetik. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe steht insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die inhaltliche Ausrichtung des Moduls beachtet einerseits die Anwendbarkeit des erlernten Stoffes im Schulunterricht und lässt die Studierenden andererseits an aktuellen Fragestellungen der modernen Forschung innerhalb dieses Schwerpunktbereichs teilnehmen.

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Vorlesung, Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

Der Modul-Verantwortliche gibt bekannt, welche Prüfungsformen in den Modulabschlussprüfungen angeboten werden. Die Studierenden müssen sich für eine der bekannt gegebenen Prüfungsformen innerhalb der dafür bekannt gegebenen Frist entscheiden.

#### Turnus: i. d. R. jedes Semester

Status: Wahlpflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (5/20)** 

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	LP	Fach- semester	Studien- leistungen / max. Notenpunkte	prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	1 - 4	Können sein: Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme o. ä. (insg. 100 NP)	ja	
entweder schriftl. LPO- konforme Modulabschluss- prüfung*			1 - 4	4stündige Klausur 100 NP*	ja	
oder mündl. LPO- konforme Modulabschluss- prüfung*			1 - 4	45minütige mündl. Prüfung 100 NP*	ja	

oder Modulabschluss- prüfung		1 - 4	nach Angabe des Modul- Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt	5		200 NP		

<sup>\*</sup> In den LPO-konformen Modulabschlussprüfungen müssen mindestens 50 Notenpunkte erreicht werden.

#### Modul Nr.: 3

#### Bezeichnung: Fortgeschrittenen-Modul mit Schwerpunkt Ökologie/Evolution/Biodiversität

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen Ökologie, Evolution und Biodiversität kennen. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe steht insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die Studierenden lernen i. d. R. anhand fachspezifischer Beispiele Konzepte und Arbeitsweisen der modernen Biologie kennen. Darüber hinaus findet die Anwendbarkeit des erlernten Stoffes im Schulunterricht Berücksichtigung.

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Vorlesung, Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

Der Modul-Verantwortliche gibt bekannt, welche Prüfungsformen in den Modulabschlussprüfungen angeboten werden. Die Studierenden müssen sich für eine der bekannt gegebenen Prüfungsformen innerhalb der dafür bekannt gegebenen Frist entscheiden.

#### Turnus: i. d. R. jedes Semester

Status: Wahlpflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (5/20)** 

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	LP	Fach- semester	Studien- leistungen / max. Notenpunkte	prüfugs- relevant	Voraus- setzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	1 - 4	Können sein: Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme, (insg. 100 NP)	ja	
entweder schriftl. LPO- konforme Modulabschluss- prüfung*			1 - 4	4stündige Klausur 100 NP*	ja	
oder mündl. LPO- konforme Modulabschluss- prüfung*			1 - 4	45minütige mündl. Prüfung 100 NP*	ja	

oder Modulabschluss- prüfung		1 - 4	nach Angabe des Modul- Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt	5		200 NP		

<sup>\*</sup> In den LPO-konformen Modulabschlussprüfungen müssen mindestens 50 Notenpunkte erreicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie vom 04.08.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

# Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Rahmen des Masterstudienganges mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs in der Variante nach dem Bachelor berufliche und allgemeine Bildung (BAB) vom 01. Dezember 2008

- I. Gem. § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Masterprüfungen im Studium mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule (im folgenden "Rahmenordnung") gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Fach Biologie im Rahmen des Masters BAB folgende Regelungen:
  - § 1 Prüfungsausschuss
  - § 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen
  - § 3 Anwesenheitspflicht
  - § 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen
  - § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls
  - § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls
  - § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 8 Praktika

## § 1 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Die Amtszeit der Professor/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der

Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen dieses Moduls. <sup>3</sup>Die Anmeldung nach Satz 1 und 2 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). <sup>4</sup>Damit das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann, müssen die Module gemäß den in den Modulbeschreibungen angegebenen Fachsemestern studiert werden. <sup>5</sup>Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 3 erfolgt ist.
- (2) <sup>1</sup>Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen – insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen – darüber hinaus eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls notwendig sein. <sup>2</sup>Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden auf der Homepage des FB Biologie bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist nur in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche

- möglich. <sup>3</sup>Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. <sup>6</sup>In diesem Falle muss sich die/der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. <sup>7</sup>Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. <sup>8</sup>Nachholtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 3 Anwesenheitspflicht

- <sup>1</sup>Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-(1) Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht; des weiteren geben die nachstehenden Modul-Beschreibungen über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. <sup>2</sup>In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B.ärztliches Attest). <sup>3</sup>Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. <sup>4</sup>Ist dies nicht möglich, so muss im Falle triftiger Gründe die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn mehrere Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -Teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. <sup>2</sup>Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

## § 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

(1) <sup>1</sup>Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. <sup>2</sup>Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele

Notenpunkte in den Modulen, in denen Notenpunkte vergeben werden, jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. <sup>4</sup>In dem Fachdidaktik-Modul regelt die Modulbeschreibung, mit welchem Gewicht die Einzelnote jeweils in die Abschlussnote des Moduls eingeht. <sup>5</sup>Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarvortrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. <sup>6</sup>Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 5 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. <sup>7</sup>Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und – in den betreffenden Modulen - die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte sind den Modul-Beschreibungen zu entnehmen; sie werden zu Beginn eines Moduls durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.

- (2) ¹In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. ²In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. -Teilprüfung in den Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- <sup>1</sup>Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. <sup>4</sup>Die Notenpunkte bzw. Noten ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) <sup>1</sup>Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Der/Die Prüfer bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. <sup>3</sup>Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte bzw. Noten aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben.

<sup>7</sup>Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. <sup>8</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. <sup>9</sup>Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

- (7) <sup>1</sup>Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.
- (8) <sup>1</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu wählen, dass der Bearbeitungsaufwand von 20 LP (600 Stunden) eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. <sup>3</sup>Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu 2 Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

## § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) <sup>1</sup>In den Prüfungselementen der Module 1 und 2 werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. <sup>2</sup>Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird in den nachstehenden Modul-Beschreibungen ausgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung jeweils der Module 1 und 2 errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. <sup>2</sup>Die Abschlussnote des Moduls lautet
- (a) im Falle von 164 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 157 bis 164 Punkten	"sehr gut"	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 149 bis 156 Punkten	"sehr gut minus"	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 140 bis 148 Punkten	"gut plus"	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 132 bis 139 Punkten	"gut"	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 124 bis 131 Punkten	"gut minus"	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 116 bis 123 Punkten	"befriedigend plus"	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 108 bis 115 Punkten	"befriedigend"	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 99 bis 107 Punkten	"befriedigend minus	"(3,3);
bei einem Durchschnitt von 91 bis 98 Punkten	"ausreichend plus"	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 82 bis 90 Punkten	"ausreichend"	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 81 Punkten	"mangelhaft"	(5,0)

(b) im Falle von 128 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 123 bis 128 Punkten	"sehr gut"	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 116 bis 122 Punkten	"sehr gut minus"	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 110 bis 115 Punkten	"gut plus"	(1,7);

bei einem Durchschnitt von 103 bis 109 Punkten	"gut"	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 97 bis 102 Punkten	"gut minus"	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 91 bis 96 Punkten	"befriedigend plus"	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 84 bis 90 Punkten	"befriedigend"	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 78 bis 83 Punkten	"befriedigend minus	s"(3,3);
bei einem Durchschnitt von 71 bis 77 Punkten	"ausreichend plus"	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 64 bis 70 Punkten	"ausreichend"	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 63 Punkten	"mangelhaft"	(5,0);

- (3) Die Gesamtbewertung des Fachdidaktik-Moduls richtet sich nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelnoten für die Modulnote.
- (4) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht wurden. <sup>2</sup>In dem Aufbau-Modul "Organismische Biologie" müssen darüber hinaus in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens 41 Notenpunkte erreicht werden. <sup>3</sup>In dem Fachdidaktik-Modul muss darüber hinaus in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht werden. <sup>4</sup>Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

#### § 6

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) <sup>1</sup>Modulbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle des Rücktritts von einer modulbegleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung im Modul "Organismische Biologie" weniger als 41 Notenpunkte erreicht bzw. im Fachdidaktik-Modul nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung im Modul "Organismische Biologie" mindestens 41 Notenpunkte erreicht bzw. im Fachdidaktik-Modul mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so kann die Modulabschluss-

Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung im Modul "Organismische Biologie" weniger als 41 Notenpunkte erreicht bzw. im Fachdidaktik-Modul nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (4) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung zum nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (5) <sup>1</sup>Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 und 3 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten werden gelöscht. <sup>3</sup>Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 20 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich die/der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat.

## § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie im Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (in der Variante nach dem Bachelor berufliche und allgemeine Bildung (BAB)) im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfäli-

- schen Wilhelms-Universität zu beachten. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischer Bestimmungen bzw. der für den jeweiligen Studiengang gültigen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet. ²Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.
- (6) <sup>1</sup>Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (7) <sup>1</sup>Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. <sup>2</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. <sup>3</sup>Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). <sup>2</sup>Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. <sup>3</sup>In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. <sup>4</sup>Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
  - 1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs, aus dem Anrechnungen beantragt werden, abzulegen waren,
  - 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
  - 3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
  - 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
  - 5. ob die Prüfung in dem Studiengang, aus dem Anrechnung beantragt wird, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

<sup>5</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind i. d. R. im ersten Semester nach Einschreibung an der WWU Münster bei einer/einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter/in möglichst frühzeitig vorzulegen. <sup>6</sup>Wird die Anrechnung von

im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

#### § 8 Praktika

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. <sup>2</sup>Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

II. Für die staatsexamensäquivalenten Module dieses Studiengangs gilt, dass ihre Modulabschlussprüfungen sich auf das gesamte Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls beziehen (vgl. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27. März 2003). Die Modulabschlussprüfungen der staatsexamensäquivalenten Module werden vor jeweils zwei vom staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellten Prüfern abgelegt (vgl. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 5 LPO). Staatsexamensäquivalent sind die Modulabschluss-Prüfungen der Module:

# Aufbau-Modul *Organismische Biologie* Fachdidaktikmodul

III. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Master-Arbeit (§ 11 Abs. 3 S. 2 RMPO).

Themensteller/in und Thema der Master-Arbeit können ohne Rechtsanspruch durch die Studierende/den Studierenden vorgeschlagen werden.

- IV. Alle im Fach Biologie im Rahmen des Masters mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (in der Variante nach dem Bachelor berufliche und allgemeine Bildung (BAB)) zu studierende Module sind Pflichtmodule. Zu studieren sind folgende Module:
  - 1) Aufbau-Modul Organismische Biologie
  - 2) Aufbau-Modul Zelluläre Biologie
  - 3) Fachdidaktik

#### V. Module

#### Modul Nr.: 1

### Bezeichnung: Aufbau-Modul Organismische Biologie

Qualifikationsziele und Inhalte: Das Aufbau-Modul "Organismische Biologie" dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung derjenigen Aspekte der Biowissenschaften, die sich mit ganzen Organismen und Biozönosen beschäftigen. Im Mittelpunkt stehen Struktur und Funktion der Organismen, ihre Entstehung in der Evolution und ihre Interaktionen mit der Umwelt. Während im Grundlagen-Modul "Biologie" ein "horizontales" Netzwerk des biologischen Wissens angelegt wurde, geht es nun darum, dieses Netzwerk in ausgewählten Bereichen auszufüllen, "vertikale" Verbindungen quer zum Netzwerk herzustellen und zu vertiefen.

Turnus: jährlich; Beginn im WiSe

Status: Pflicht-Modul

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (20/45)

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Grundzüge der Ökologie	Teilnahme	2	2	1	Klausur, max. 12 NP (i.d.R. 1stündig)	alle	
Vorlesung: Verhaltensbiologie	Teilnahme	1	1	1	Klausur, max. 6 NP (i.d.R 1stündig)	alle	
Vorlesung Mikrobiologie I: Ökologie, Evolution und Biodiversität	Teilnahme	2	2	1	Klausur, max. 12 NP (i.d.R 2stündig)	alle	
Praktikum: Mikrobiologie für das Lehramt	Präsenz- pflicht	3	3	1	Klausur, max. 12 NP (i.d.R 90 min.)	alle	
Vorlesung: Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Teilnahme	2	3	1	Klausur; max. 12 NP (i.d.R 2stündig)	alle	
Praktikum: Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Präsenz- pflicht	2	3	1	Zeichenproto kolle, Antestate, akt. Mitarbeit, max. 8 NP	alle	

Vorlesung: Evolution und Biodiversität der Tiere	Teilnahme	2	3	1	Klausur; max. 12 NP (i.d.R 1stündig)	alle	
Praktikum: Evolution und Biodiversität der Tiere	Präsenz- pflicht	2	3	1	Zeichnun- gen, Antestate, akt. Mitarbeit; max. 8 NP	alle	
schriftl. LPO-konforme Modulabschluss- Prüfung	Teilnahme			1	Klausur, max. 82 NP (4stündig)	Klausur	
Gesamt		16	20		max. 164 NP		

Dieses Modul schließt mit einer LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung ab (4-stündige Klausur). In der LPO-konformen Modulabschluss-Klausur müssen mindestens 41 Notenpunkte erreicht werden.

# Bezeichnung: Aufbau-Modul Zelluläre Biologie

Qualifikationsziele und Inhalte: Das Aufbau-Modul "Zelluläre Biologie" dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung derjenigen Aspekte der Biowissenschaften, die sich mit Biomolekülen, Zellen und Geweben beschäftigen. Im Mittelpunkt stehen Struktur und Funktion der Moleküle und Zelltypen, ihre Entwicklung und ihre Interaktionen. Während im Grundlagen-Modul "Biologie" ein "horizontales" Netzwerk des biologischen Wissens angelegt wurde, geht es nun darum, dieses Netzwerk in ausgewählten Bereichen auszufüllen, "vertikale" Verbindungen quer zum Netzwerk herzustellen und zu vertiefen.

Turnus: jährlich; Beginn im SoSe

Status: Pflicht-Modul

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (15/45)

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	sws	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung: Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen	Teilnahme	3	4	2	Klausur*, max. 15 NP	alle	
Vorlesung: Zellbiologie und Physiologie der Tiere	Teilnahme	3	4	2	Klausur*, max. 15 NP	alle	
Praktikum: Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere	Präsenz- pflicht	6	7	2	Antestate (max. 10 NP), Laborbuch, Protokolle (max. 10 NP), Klausur*; (max. 14 NP)	alle	
Modulabschluss-Prüfung	Teilnahme			2	2 mündliche Prüfung (jeweils i. d. R. 20 min.), max. 64 NP		
Gesamt		12	15		max. 128 NP		

<sup>\*</sup> Diese Klausuren sind zu einer i. d. R. 2stündigen Klausur zusammengefasst.

### Bezeichnung: Fachdidaktik

Das Modul dient der Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen. Studierende lernen, wie Biologieunterricht geplant, durchgeführt und ausgewertet werden kann. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Förderung von Kompetenzen im Sinne der KMK-Bildungstandards. Ergebnisse der biologiedidaktischen Forschung finden dabei ebenso Berücksichtigung wie zeitgemäße Bildungskonzeptionen, z.B. Scientific Literacy, und aktuelle Weiterentwicklungen des Biologieunterrichts in den Bereichen "Unterrichtsmethoden und – medien", "Aufgabenkultur und Leistungsmessung", Fachgemäße Arbeitsweisen", etc.. In Seminaren wird theoretisch fundiertes Wissen über das Lehren und Lernen im Fach Biologie auf die unterrichtliche Praxis bezogen, so dass es in der späteren Unterrichtspraxis handlungsleitend werden kann. Dabei steht immer die Frage im Vordergrund, welche besonderen Lernschwierigkeiten im Fach Biologie bestehen und wie diesen effektiv begegnet werden kann. Zur Vorbereitung auf das Kernpraktikum wird auf die Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht eingegangen.

Turnus: Veranstaltungen des WS (Vorlesung "Biologie lehren und lernen I", Seminar "Unterrichtsprinzipien, Methoden und Medien") und des SS (Praktikum Humanbiologie) jeweils **jährlich.** Das Seminar "Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten" im WS und SS.

Das Modul erstreckt sich über ein Jahr und kann immer nur zum WS begonnen werden.

#### Status: Pflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten** (10/45)

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- semester	Studien- leistungen	prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung Biologie lehren und lernen I	Teilnahme	2	3	3	Klausur, i.d.R. 2stündig (3/20 der Modulnote)	Ja	
Seminar Unterrichtsprinzipi en, Methoden und Medien	Präsenzpflicht	2	2	3	Aktive Teilnahme z.B. Gruppen- arbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä. (2/20 der Modulnote)	Ja	
Seminar Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten	Präsenzpflicht	2	2	3 oder 4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppen- arbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä. (2/20 der Modulnote)	Ja	

Praktikum Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppen- arbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä. (3/20 der Modulnote)	Ja	
mündl. LPO- konforme Modulabschluss- Prüfung				4	mündl. Prüfung (45 min) (10/20 der Modulnote)	Ja	
Gesamt		8	10		Gewichtetes Mittel der Einzelnoten		

Dieses Modul schließt mit einer LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung (45minütige mündliche Prüfung) ab. In der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht werden.

Die Seminare "Unterrichtsprinzipien, Methoden und Medien" sowie "Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten" können auch als Begleitseminare zum Kernpraktikum genutzt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 23.07.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

# Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

# im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 01. Dezember 2008

- I. Gem. § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für den Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 11. Juli 2007 in der jeweils aktuellen Fassung (im folgenden "Rahmenordnung") gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Fach Biologie im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen folgende Regelungen:
  - § 1 Prüfungsausschuss
  - § 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen
  - § 3 Anwesenheitspflicht
  - § 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen
  - § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls
  - § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls
  - § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 8 Praktika

# § 1 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ² Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Die Amtszeit der Professor/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend

sind. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

# § 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen dieses Moduls. <sup>3</sup>Die Anmeldung nach Satz 1 und 2 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). <sup>4</sup>Sollte eine Lehrveranstaltung bereits vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden, wird der Anmeldezeitraum für die Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>5</sup>Wenn angestrebt wird das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, muss die Anmeldung zum Didaktik-Modul zu Beginn des ersten studierten Wintersemesters erfolgen. <sup>6</sup>Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>7</sup>Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 3 erfolgt ist.
- (2) <sup>1</sup>Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu den einzelnen Modulen sowie eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen innerhalb eines Moduls notwendig sein. <sup>2</sup>Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden auf der Homepage FB Biologie bekannt gegeben.

- (3) <sup>1</sup>Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. <sup>3</sup>Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche, bzw. im Fall des Absatz 1 Satz 4 nach Ablauf des bekannt gemachten Abmeldezeitraums, ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Erhält der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. <sup>6</sup>In diesem Falle muss sich der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. <sup>7</sup>Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. <sup>8</sup>Nachholtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

# § 3 Anwesenheitspflicht

- <sup>1</sup>Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-(1) Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht. <sup>2</sup>In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B. ärztliches Attest). <sup>3</sup>Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. <sup>4</sup>Ist dies nicht möglich, so muss im Falle Gründe die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern: Streitfällen entscheidet auf schriftlichen in Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -Teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.
- Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. <sup>2</sup>Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

# § 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

- <sup>1</sup>Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende (1) und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. <sup>2</sup>Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele Notenpunkte in den Modulen, in denen Notenpunkte vergeben werden, in den modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen maximal erzielt werden können. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. <sup>4</sup>In dem Fachdidaktik-Modul regelt die Modulbeschreibung, mit welchem Gewicht die Einzelnote jeweils in die Abschlussnote des Moduls eingeht. <sup>5</sup>Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarbeitrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. <sup>6</sup>Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 5 genannten Prüfungselemente durch andere werden. <sup>7</sup>Die geeignete Prüfungsformen bewertet ieweils Prüfungsleistungen und – in den betreffenden Modulen - die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte werden zu Beginn eines Moduls durch den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>2</sup>In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>3</sup>Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. -Teilprüfung in den Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- (4) <sup>1</sup>Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. <sup>4</sup>Die Notenpunkte bzw. Noten ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) <sup>1</sup>Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Der/Die Prüfer bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. <sup>3</sup>Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte bzw. Noten aus dem arithmetischen Mittel der

beiden Bewertungen. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. <sup>8</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. <sup>9</sup>Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

- (7) <sup>1</sup>Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.
- (8) <sup>1</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu wählen, dass der Bearbeitungsaufwand von 20 LP (600 Stunden) eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. <sup>3</sup>Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu 2 Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

# § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) <sup>1</sup>In den Prüfungselementen der Fortgeschrittenen-Module werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. <sup>2</sup>Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird von der/dem Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der Fortgeschrittenen-Module errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. <sup>2</sup>Die Abschlussnote des Moduls lautet
- (a) im Falle von 200 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 190 bis 200 Punkten	"sehr gut"	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 180 bis 189 Punkten	"sehr gut minus"	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 170 bis 179 Punkten	"gut plus"	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 160 bis 169 Punkten	"gut"	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 150 bis 159 Punkten	"gut minus"	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 140 bis 149 Punkten	"befriedigend plus"	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 130 bis 139 Punkten	"befriedigend"	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 120 bis 129 Punkten	"befriedigend minus"	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 110 bis 119 Punkten	"ausreichend plus"	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 100 bis 109 Punkten	"ausreichend"	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 99 Punkten	"mangelhaft"	(5,0)

- (3) Die Gesamtbewertung des Fachdidaktik-Moduls richtet sich nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelnoten für die Modulnote.
- (4) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht wurden. <sup>2</sup>Absolviert die/der Studierende eine LPO-konforme Modulabschlussprüfung, so müssen darüber hinaus in dieser mindestens 50 Notenpunkte erreicht werden. <sup>3</sup>In dem Fachdidaktik-Modul muss darüber hinaus in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht werden. <sup>4</sup>Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

### § 6

### Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) <sup>1</sup>Modulbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle des Rücktritts von einer modulbegleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung weniger als 50 NP bzw. im Fachdidaktik-Modul nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens 50 NP bzw. im Fachdidaktik-Modul mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden und wurden gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung weniger als 50 NP bzw. im Fachdidaktik-Modul nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch

- immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden bzw. ist ein Modul bei Absolvieren einer LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung zum jeweils nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (5) <sup>1</sup>Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 und 3 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten werden gelöscht. <sup>2</sup>Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 10 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat. <sup>3</sup>Will eine Studierende/ein Studierender im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 nicht-bestandene Wahlpflicht-Module wiederholen, so kann sie/er nur ein nicht-bestandenes Wahlpflicht-Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten durch ein anderes Wahlpflicht-Modul ersetzten. <sup>4</sup>Dieses muss demselben Schwerpunktbereich zugeordnet sein, wie das nicht-bestandene Wahlpflicht-Modul.

# § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Master of Education Gymnasien und Gesamtschulen im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischen Bestimmungen zugeordnet. <sup>2</sup>Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.
- (6) <sup>1</sup>Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (7) <sup>1</sup>Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. <sup>2</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. <sup>3</sup>Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). <sup>2</sup>Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. <sup>3</sup>In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. <sup>4</sup>Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
  - 1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs, aus dem Anrechnungen beantragt werden, abzulegen waren,
  - 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
  - 3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
  - 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
  - ob die Prüfung in dem Studiengang, aus dem Anrechnung beantragt wird, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

<sup>5</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind i. d. R. im ersten Semester nach Einschreibung an der WWU Münster bei einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter möglichst frühzeitig vorzulegen. <sup>6</sup>Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

#### § 8

#### Praktika

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. <sup>2</sup>Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

II. Für die staatsexamensäquivalenten Module dieses Studiengangs gilt, dass ihre Modulabschlussprüfungen sich auf das gesamte Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls beziehen (vgl. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27. März 2003). Die Modulabschlussprüfungen der staatsexamensäquivalenten Module werden vor jeweils zwei vom staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellten Prüfern abgelegt (vgl. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 5 LPO).

Staatsexamensäquivalent sind die Modul-Abschlussprüfungen der Module:

- a) Fachdidaktik
- b) ein Modul im Umfang von 5 LP aus dem Wahlpflichtbereich
- III. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Master-Arbeit (§ 11 Abs. 3 S. 2 RMPO).

Themensteller/in und Thema der Master-Arbeit können ohne Rechtsanspruch durch die Studierenden vorgeschlagen werden.

IV. Bestimmung der Pflichtmodule und gegebenenfalls der Wahlpflichtbereiche sowie der zu ihnen gehörenden Module. Sofern Wahlpflichtbereiche vorgesehen werden: Bestimmung derjenigen Module, zwischen denen im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs jeweils gewählt werden kann sowie Festlegung der Anzahl von Modulen, in denen die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die in dem Wahlpflichtbereich geforderte Leistung zu erbringen (§ 9 Abs. 6 RMPO)

#### **Pflicht-Module:**

1) Fachdidaktik im Umfang von 10 LP

#### Wahlpflicht-Module:

- 1) ein Fortgeschrittenen-Modul im Umfang von 5 LP aus dem Schwerpunktbereich Zellbiologie/Physiologie/Genetik
- 2) ein Fortgeschrittenen-Modul im Umfang von 5 LP aus dem Schwerpunktbereich Ökologie/Evolution/Biodiversität
- ein Fortgeschrittenen-Modul im Umfang von 5 LP, das entweder den Schwerpunktbereichen Zellbiologie/Physiologie/Genetik oder Ökologie/Evolution/Biodiversität zugeordnet ist und nicht bereits unter 1) oder 2) absolviert wurde.

Das Fachdidaktik-Modul schließt mit einer mündlichen staatsexamensäquivalenten Modulabschluss-Prüfung ab. In einem der drei Fortgeschrittenen-Module ist entweder eine mündliche oder eine schriftliche staatsexamensäquivalente Modulabschluss-Prüfung zu absolvieren.

# Bezeichnung: Fachdidaktik

Das Modul dient der Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen. Studierende lernen, wie Biologieunterricht geplant, durchgeführt und ausgewertet werden kann. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Förderung von Kompetenzen im Sinne der KMK-Bildungstandards. Ergebnisse der biologiedidaktischen Forschung finden dabei ebenso Berücksichtigung wie zeitgemäße Bildungskonzeptionen, z.B. Scientific Literacy, und aktuelle Weiterentwicklungen des Biologieunterrichts in den Bereichen "Unterrichtsmethoden und – medien", "Aufgabenkultur und Leistungsmessung", Fachgemäße Arbeitsweisen", etc.. In Seminaren wird theoretisch fundiertes Wissen über das Lehren und Lernen im Fach Biologie auf die unterrichtliche Praxis bezogen, so dass es in der späteren Unterrichtspraxis handlungsleitend werden kann. Dabei steht immer die Frage im Vordergrund, welche besonderen Lernschwierigkeiten im Fach Biologie bestehen und wie diesen effektiv begegnet werden kann. Zur Vorbereitung auf das Kernpraktikum wird auf die Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht eingegangen.

Turnus: i. d. R. Veranstaltungen des WS (Vorlesung "Biologie lehren und lernen I", Seminar "Unterrichtsprinzipien, Methoden und Medien") und des SS (Praktikum Humanbiologie) jeweils jährlich. Das Seminar "Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten" im WS und SS.

Das Modul erstreckt sich über ein Jahr und kann immer nur zum WS begonnen werden. Studierende, die im SS ihr Master-Studium beginnen und anstreben das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, müssen das Fachdidaktikmodul in ihrem ersten WS nach Einschreibung beginnen.

Status: Pflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten** (10/25)

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	sws	LP	Fach- semester (bei Studien- beginn im WS)	Fach- semester (bei Studien- beginn im SS)	Studien- leistungen	prüfungs -relevant	Voraus- setzungen
Vorlesung Biologie lehren und lernen I	Teilnahme	2	3	1	2	Klausur, i.d.R. 2stündig (3/20 der Modulnote)	Ja	
Seminar Unterrichtsprin- zipien, Methoden und Medien	Präsenzpflicht	2	2	1	2	Aktive Teilnahme z.B. Gruppen- arbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä. (2/20 der Modulnote)	Ja	

Seminar Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten	Präsenzpflicht	2	2	1 oder 2	2 oder 3	Aktive Teilnahme z.B. Gruppen- arbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä. (2/20 der Modulnote)	Ja	
Praktikum Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	2	3	Aktive Teilnahme z.B. Gruppen- arbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä. (3/20 der Modulnote)	ja	
Mündl. LPO- konforme Modul- Abschlussprüfung				2	3	Mündl. Prüfung (45 min) (10/20 der Modulnote)	Ja	
Gesamt		8	10			Gewichtetes Mittel der Einzelnoten		

Dieses Modul schließt mit einer LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung (45miütige mündliche Prüfung) ab. In der LPO-konformen Modul-Abschlussprüfung muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht werden.

Die Seminare "Unterrichtsprinzipien, Methoden und Medien" sowie "Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten" können auch als Begleitseminare zum Kernpraktikum genutzt werden.

### Bezeichnung: Fortgeschrittenen-Modul mit Schwerpunkt Zellbiologie/Physiologie/Genetik

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen Zellbiologie, Physiologie und Genetik. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe steht insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die inhaltliche Ausrichtung des Moduls beachtet einerseits die Anwendbarkeit des erlernten Stoffes im Schulunterricht und lässt die Studierenden andererseits an aktuellen Fragestellungen der modernen Forschung innerhalb dieses Schwerpunktbereichs teilnehmen.

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Vorlesung, Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

Der Modul-Verantwortliche gibt bekannt, welche Prüfungsformen in den Modulabschlussprüfungen angeboten werden. Die Studierenden müssen sich für eine der bekannt gegebenen Prüfungsformen innerhalb der dafür bekannt gegebenen Frist entscheiden.

#### Turnus: i. d. R. jedes Semester

Status: Wahlpflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten** (5/25)

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	LP	Fach- semester	Studien- leistungen / max. Notenpunkte	prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	1 - 4	Können sein: Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme o. ä. (insg. 100 NP)	ja	
entweder schriftl. LPO- konforme Modulabschluss- prüfung*			1 - 4	4stündige Klausur 100 NP*	ja	
oder mündl. LPO- konforme Modulabschluss- prüfung*			1 - 4	45minütige mündl. Prüfung 100 NP*	ja	

oder Modulabschluss- prüfung		1 - 4	nach Angabe des Modul- Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt	5		200 NP		

<sup>\*</sup> In den LPO-konformen Modulabschlussprüfungen müssen mindestens 50 Notenpunkte erreicht werden.

#### Bezeichnung: Fortgeschrittenen-Modul mit Schwerpunkt Ökologie/Evolution/Biodiversität

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen Ökologie, Evolution und Biodiversität kennen. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe steht insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die Studierenden lernen i. d. R. anhand fachspezifischer Beispiele Konzepte und Arbeitsweisen der modernen Biologie kennen. Darüber hinaus findet die Anwendbarkeit des erlernten Stoffes im Schulunterricht Berücksichtigung.

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Vorlesung, Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

Der Modul-Verantwortliche gibt bekannt, welche Prüfungsformen in den Modulabschlussprüfungen angeboten werden. Die Studierenden müssen sich für eine der bekannt gegebenen Prüfungsformen innerhalb der dafür bekannt gegebenen Frist entscheiden.

#### Turnus: i. d. R. jedes Semester

Status: Wahlpflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (5/25)** 

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	LP	Fach- semester	Studien- leistungen / max. Notenpunkte	prüfugs- relevant	Voraus- setzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	1 - 4	Können sein: Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme, (insg. 100 NP)	ja	
entweder schriftl. LPO- konforme Modulabschluss- prüfung*			1 - 4	4stündige Klausur 100 NP*	ja	
oder <b>mündl.</b> LPO- konforme Modulabschluss- prüfung*			1 - 4	45minütige mündl. Prüfung 100 NP*	ja	

oder Modulabschluss- prüfung		1 - 4	nach Angabe des Modul- Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt	5		200 NP		

<sup>\*</sup> In den LPO-konformen Modulabschlussprüfungen müssen mindestens 50 Notenpunkte erreicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 25.06.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

# Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

# im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen

#### vom 01. Dezember 2008

- I. Gem. § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für den Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen vom 11. Juli 2007 in der jeweils aktuellen Fassung (im folgenden "Rahmenordnung") gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Fach Biologie im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen folgende Regelungen:
  - § 1 Prüfungsausschuss
  - § 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen
  - § 3 Anwesenheitspflicht
  - § 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen
  - § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls
  - § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls
  - § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 8 Praktika

### § 1 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ² Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Die Amtszeit der Professor/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.

- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

# § 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. ²Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen dieses Moduls. ³Die Anmeldung nach Satz 1 und 2 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). ⁴Sollte eine Lehrveranstaltung bereits vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden, wird der Anmeldezeitraum für die Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. ⁵Wenn angestrebt wird das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, muss die Anmeldung zum Didaktik-Modul zu Beginn des ersten studierten Wintersemesters erfolgen. ⁶Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ¹Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 3 bzw. 4 erfolgt ist.
- (2) <sup>1</sup>Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu den einzelnen Modulen sowie eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen innerhalb eines

- Moduls notwendig sein. <sup>2</sup>Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden auf der Homepage FB Biologie bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. <sup>3</sup>Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche, bzw. im Fall des Absatz 1 Satz 4 nach Ablauf des bekannt gemachten Abmeldezeitraums, ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Erhält der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. <sup>6</sup>In diesem Falle muss sich der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. <sup>7</sup>Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. <sup>8</sup>Nachholtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

# § 3 Anwesenheitspflicht

- <sup>1</sup>Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-(1) Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht. <sup>2</sup>In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B.ärztliches Attest). <sup>3</sup>Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. <sup>4</sup>Ist dies nicht möglich, so muss im Falle Lehrveranstaltung, triftiger Gründe die betreffende bzw., Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -Teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. <sup>2</sup>Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

# § 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

- <sup>1</sup>Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende (1) und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. <sup>2</sup>Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele Notenpunkte in den Modulen, in denen Notenpunkte vergeben werden, in den modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen maximal erzielt werden können. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. <sup>4</sup>Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarbeitrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. <sup>5</sup>Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 5 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. <sup>6</sup>Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte werden zu Beginn eines Moduls durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>2</sup>In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>3</sup>Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. -Teilprüfung in den Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- (4) <sup>1</sup>Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. <sup>4</sup>Die Notenpunkte ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. ²Der/Die Prüfer bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. ⁵Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁶Das

Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. 

Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. 

Bie Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. 

Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

- (7) <sup>1</sup>Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.
- (8) <sup>1</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu wählen, dass der Bearbeitungsaufwand von 20 LP (600 Stunden) eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. <sup>3</sup>Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu 2 Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

# § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) <sup>1</sup>In den Prüfungselementen eines Moduls werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. <sup>2</sup>Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird von der/dem Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der Module errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. <sup>2</sup>Die Abschlussnote des Moduls lautet
- (a) im Falle von 200 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 190 bis 200 Punkten	"sehr gut"	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 180 bis 189 Punkten	"sehr gut minus"	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 170 bis 179 Punkten	"gut plus"	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 160 bis 169 Punkten	"gut"	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 150 bis 159 Punkten	"gut minus"	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 140 bis 149 Punkten	"befriedigend plus"	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 130 bis 139 Punkten	"befriedigend"	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 120 bis 129 Punkten	"befriedigend minus"	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 110 bis 119 Punkten	"ausreichend plus"	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 100 bis 109 Punkten	"ausreichend"	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 99 Punkten	"mangelhaft"	(5,0)

(3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht

wurden. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

#### § 6

### Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) <sup>1</sup>Modulbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle des Rücktritts von einer modulbegleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note "ausreichend" (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note "ausreichend" (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung, zum jeweils nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (4) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ²Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 5 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat. ³Will eine Studierende/ein Studierender im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 nicht-bestandene Wahlpflicht-Module wiederholen, so kann sie/er nur ein nichtbestandenes Wahlpflicht-Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten durch ein anderes Wahlpflicht-Modul ersetzen. ⁴Dieses muss dem selben Schwerpunktbereich zugeordnet sein, wie das nicht-bestandene Wahlpflicht-Modul.

# § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Master of Education Grund-, Haupt- und Realschulen im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der

- Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischen Bestimmungen bzw. der für den jeweiligen Studiengang gültigen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet. ²Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.
- (6) <sup>1</sup>Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (7) <sup>1</sup>Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. <sup>2</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. <sup>3</sup>Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). <sup>2</sup>Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. <sup>3</sup>In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. <sup>4</sup>Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
  - 1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs, aus dem Anrechnung beantragt wird, abzulegen waren,

- 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
- 3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
- 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
- 5. ob die Prüfung in dem Studiengang, aus dem Anrechnung beantragt wird, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

<sup>5</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind i. d. R. im ersten Semester nach Einschreibung an der WWU Münster bei einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter möglichst frühzeitig vorzulegen. <sup>6</sup>Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

#### § 8 Praktika

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. <sup>2</sup>Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

- II. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Master-Arbeit (§ 11 Abs. 3 S. 2 RMPO).
  - Themensteller/in und Thema der Master-Arbeit können ohne Rechtsanspruch durch die Studierenden vorgeschlagen werden.
- III. Bestimmung der Pflichtmodule und gegebenenfalls der Wahlpflichtbereiche sowie der zu ihnen gehörenden Module. Sofern Wahlpflichtbereiche vorgesehen werden: Bestimmung derjenigen Module, zwischen denen im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs jeweils gewählt werden kann sowie Festlegung der Anzahl von Modulen, in denen die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die in dem Wahlpflichtbereich geforderte Leistung zu erbringen (§ 9 Abs. 6 RMPO).

#### **Pflicht-Module:**

1) Fachdidaktik: Didaktische Grundlagen des Unterrichtsfaches Biologie/des Lernbereichs Naturwissenschaften im Umfang von 3 LP

### Wahlpflicht-Module:

- 1) ein Fortgeschrittenen-Modul im Umfang von 5 LP, das einem der folgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet sein muss:
  - Unterrichtsbezogene Forschung im Fach Biologie/Lernbereich Naturwissenschaften
  - Zellbiologie/Physiologie/Genetik
  - Ökologie/Evolution/Biodiversität

### Bezeichnung: Didaktische Grundlagen des Unterrichtsfaches Biologie/des Lernbereichs NW

Aufbauend auf dem biologiedidaktischen Basiswissen des Bachelor-Studiums steht in diesem Modul die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen bei der Umsetzung der KMK-Kompetenzbereiche "Fachwissen", "Erkenntnisgewinnung", "Kommunikation" und "Bewertung" im Vordergrund. Um die Vermittlung flexibel anwendungsfähigen Fachwissens im Biologieunterricht zu ermöglichen, werden konkrete Beispiel für die KMK-Basiskonzepte "Struktur und Funktion", "System" und "Entwicklung" erarbeitet. Im Kompetenzbereich "Erkenntnisgewinnung" werden zoologische, botanische und humanbiologische Beispiele analysiert, um darzustellen, wie die Methoden des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns (Beobachtung, Vergleich und Experiment) im Biologieunterricht lernwirksam berücksichtigt werden können. Im Kompetenzbereich "Kommunikation" steht die fachbezogene, adressatengerechte und evidenzbasierte Beschreibung und Erklärung biologischer Phänomene und Prozesse im Vordergrund. Im Kompetenzbereich "Bewertung" wird anhand bioethischer Fragestellungen aus dem Bereich "Bildung für Nachhaltige Entwicklung" erarbeitet, wie Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden können, auf der Basis biologischen Wissens differenzierte und begründete Urteile zu fällen.

Turnus: jährlich, jeweils WS

Studierende, die im SS ihr Master-Studium beginnen und anstreben das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, müssen das Fachdidaktikmodul in ihrem ersten WS nach Einschreibung absolvieren.

Status: Pflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten** (3/8)

()								
Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	sws	LP	Fach- semester (bei Studien- beginn im WS)	Fach- semester (bei Studien- beginn im SS)	Studien- leistungen / max. Notenpunkte	prüfungs relevant	Voraus- setzungen
Seminar/Übung zur Didaktik der Biologie / des Lernbereichs NW	Präsenzpflicht	2	3	1	2	Aktive Teilnahme z. B. Seminarvorbe reitung, Referat, Präsentation, Hausarbeit, o.ä. (insg. 100 NP)	ja	
Modulabschluss- prüfung				1	2	nach Angabe des Modulver- antwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt			3			200 NP		

Für Studierenden, die noch nicht ihre 10 Wochen Kernpraktikum absolviert haben, wird eine Kernpraktikumsphase im Umfang von 2 Wochen angeboten. Die Lehrveranstaltung "zur Didaktik der Biologie / des Lernbereichs NW" kann dann auch als Begleitveranstaltung zum Kernpraktikum genutzt werden.

# Bezeichnung: Fortgeschrittenen-Modul mit Schwerpunkt Unterrichtsbezogene Forschung im Fach Biologie/Lernbereich NW

Aufbauend auf dem fachlichen und biologiedidaktischen Basiswissens des Bachelor-Studiums steht in diesem Modul die vertiefte Betrachtung schulbiologischer Beispiele im Vordergrund. Dabei werden Themen berücksichtigt, die für die Sekundarstufe 1 der Haupt-, Real- und Gesamtschulen bedeutsam sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der kontextbasierten Vermittlung biologischer Themen. Dieser Schwerpunkt wird gesetzt, da die neuen Kernlehrpläne kontextbasiert sind und da sich Kontexte erwiesenermaßen förderlich auf das situative Interesse und die flexible Wissensanwendung auswirken. Weitere Kennzeichen moderner Ansätze zur Vermittlung von Fachwissen sind die Problemorientierung und die Berücksichtigung von Schülervorstellungen. Beide Aspekte finden in Praktika Berücksichtigung. Dabei werden aktuelle Ergebnisse biowissenschaftlicher Forschung ebenso aufgegriffen wie die Leitideen der Projekte zur Weiterentwicklung des Biologieunterrichts (SINUS, SINUS-Transfer, Biologie im Kontext) und des kontextbasierten Testens (PISA 2006).

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

#### Turnus: i. d. R. jedes Semester

Status: Wahlpflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten** (5/8)

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	sws	LP	Fach- semester	Studien- leistungen / max. Notenpunkte	prüfugs- relevant	Voraus- setzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	4	5	1 - 2	Können sein: Referat, Präsenta- tion, Hausarbeit, o.ä. (insg. 100 NP)	ja	
Modulabschluss- prüfung				1 - 2	nach Angabe des Modul- Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt		4	5		200 NP		

### Bezeichnung: Fortgeschrittenen-Modul mit Schwerpunkt Zellbiologie/Physiologie/Genetik

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen Zellbiologie, Physiologie und Genetik. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe steht insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die inhaltliche Ausrichtung des Moduls beachtet einerseits die Anwendbarkeit des erlernten Stoffes im Schulunterricht und lässt die Studierenden andererseits an aktuellen Fragestellungen der modernen Forschung innerhalb dieses Schwerpunktbereichs teilnehmen.

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Vorlesung, Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

### Turnus: i. d. R. jedes Semester

Status: Wahlpflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten** (5/8)

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	LP	Fach- semester	Studien- leistungen / max. Notenpunkte	prüfugs- relevant	Voraus- setzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	1 - 2	Können sein: Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme, (insg. 100 NP)	ja	
Modulabschluss- prüfung			1 - 2	nach Angabe des Modul- Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt		5		200 NP		

### Bezeichnung: Fortgeschrittenen-Modul mit Schwerpunkt Ökologie/Evolution/Biodiversität

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen Ökologie, Evolution und Biodiversität kennen. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe steht insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die Studierenden lernen i. d. R. anhand fachspezifischer Beispiele Konzepte und Arbeitsweisen der modernen Biologie kennen. Darüber hinaus findet die Anwendbarkeit des erlernten Stoffes im Schulunterricht Berücksichtigung.

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Vorlesung, Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

### Turnus: i. d. R. jedes Semester

Status: Pflicht-Modul

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten** (5/8)

Lehrveran- staltungen	Teilnahme- modalitäten	LP	Fach- semester	Studien- leistungen / max. Notenpunkte	prüfugs- relevant	Voraus- setzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	1 - 2	Können sein: Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme, (insg. 100 NP)	ja	
Modulabschluss- prüfung			1 - 2	nach Angabe des Modul- Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt		5		200 NP		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 23.07.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles